

Anweisung zum Schutz von Versorgungsanlagen

Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, Münchberger Str. 65, 95233 Helmbrechts
Tel. 09252 704-0, Fax. 09252 704-111, mail@luk-helmbrechts.de, www.luk-helmbrechts.de

1. Geltungsbereich und allgemeine Hinweise

Diese Anweisung ist von jedem zu beachten, der Baumaßnahmen oder sonstige Maßnahmen im Näherungsbereich der Leitungen, Kabeln und Anlagen der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH (LuK) und der Netzbetreiber, für die die LuK Dienstleistungen erbringt, plant und/oder ausführt. Innerhalb des Netzgebietes der LuK befinden sich in der Regel auch Anlagen von Dritten Netzbetreibern. Darüber kann die LuK jedoch keine Auskünfte erteilen.

2. Planung von Baumaßnahmen im Bereich von Leitungen, Kabeln u. Anlagen

2.1 Hinweise bei Leitungen und Kabeln, die sich innerhalb von Schutzstreifen befinden

Unsere Ferngasleitungen, erdverlegte Mittelspannungs- und Niederspannungskabel, Mittelspannungs- und Niederspannungsfreileitungen, Steuer- und Telekommunikationskabel und Hauptwasserleitungen sind außerhalb von Ortschaften oder öffentlichen Grundstücken in der Regel in einem Schutzstreifen mit einer Breite von ca. 6 m verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert ist.

Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet und keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen, der Kabel und der im Beilaufl verlegten Leerrohre und Steuerkabel beeinträchtigen. Die Leitungs- und Kabeltrassen müssen für regelmäßige Kontrollen und Streckenbegehungen zugänglich und der Schutzstreifen für den Fall von Leitungs-, und Kabelreparaturen mit Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen ungehindert befahrbar sein. Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und im Näherungsbereich zu unseren Leitungen, Kabeln und Anlagen sind mit uns abzustimmen, wobei sich die erforderlichen Abstände von geplanten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und Anlagen zu unseren Leitungen und Kabeln nach den örtlichen Verhältnissen richten. Hinweisschilder und Hinweispfähle befinden sich nicht immer direkt auf den Leitungs- oder Kabeltrassen!

2.2 Parallelverlegung zu bestehenden Leitungen, Kabeln und Anlagen

Nachträgliche parallel verlaufende Leitungen und Kabeln sollten grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen unserer bestehenden Leitungen und Kabeln verlegt werden. An Engstellen oder bei Parallelführungen innerhalb von Ortschaften ist ein lichter seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m anzustreben. Der Abstand darf nur aus zwingenden Gründen verringert werden. Ein lichter seitlicher Mindestabstand von 0,40 m ist in jedem Fall einzuhalten. Dies gilt auch für unsere Leitungen und Kabeln die in keinem Schutzstreifen verlegt sind (z. B. Ortsnetzleitungen und Netzanschlüsse).

2.3 Kreuzungen von Leitungen, Kabeln und Anlagen

Bei Kreuzungen mit unseren erdverlegten Leitungen, Kabeln und Anlagen sind Mindestabstände von 0,4 m einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so bedarf es weiterer Sicherungsmaßnahmen nach unseren Angaben. Bei Kreuzungen zwischen Mittelspannungskabeln und Gasleitungen sind Betonplatten zwischen den Kabeln und Leitungen einzubauen. Die anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu übernehmen. Alle Kreuzungen sind mit einem Winkel über 30 Grad für Vermeidung gegenseitiger Behinderungen beim Bau und Betrieb auszuführen

2.4 Kathodischer Korrosionsschutz

Die Gasleitungen können mit einem kathodischen Korrosionsschutz (KKS) versehen sein. Ist eine Beeinflussung der hinzukommenden Anlage durch den KKS nicht ausgeschlossen und/oder wird der KKS unserer Anlagen durch die hinzukommende Anlage beeinflusst, so sind die erforderlichen

Schutzmaßnahmen auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Anlage durchzuführen. Dieser hat die einschlägigen VDE-Empfehlungen und DVGW-Arbeitsblätter zu beachten.

2.5 Bebauungen im Bereich unserer Leitungen, Kabeln und Anlagen

Eine Überbauung von Leitungen, Kabeln und Anlagen mit Gebäuden ist nicht zulässig. Werden nachträglich oberhalb von unseren Leitungen aufwendigen Oberflächenveränderungen, z. B. Errichtung von Plattenbelägen aus hochwertigen Materialien, Anlegen von Gartenteichen, Bepflanzungen etc. durchgeführt, so erfolgt dies auf eigenes Risiko des Grundstückseigentümers, da wir die Kosten für die Wiederherstellung von derartigen Befestigungen oder Einrichtungen nach der Durchführung von Arbeiten an unseren Leitungen und Kabeln (z. B. bei Reparaturarbeiten und Erneuerungen) nicht übernehmen werden. Dies gilt natürlich nicht für bituminöse und gepflasterte Oberflächen.

2.6 Weitere wichtige Sicherheitshinweise

Alle Schächte und Bauwerke im Näherungsbereich unserer Wasser- und Gasleitungen sind wasser- und gasdicht zu errichten.

Bäume und tieferwurzelnde Sträucher dürfen nur bis zu einem Abstand von 2,0 m zu unseren Leitungen, Kabeln und Anlagen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes haben Leitungssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.

Niveauänderungen im Bereich unserer Leitungen, Kabeln und Anlagen dürfen nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Die dabei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind vom Verursacher zu übernehmen.

Das Lagern von Materialien und die Einrichtung von Dauerstellplätzen über Leitungen, Kabeln und Anlagen ist unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden.

Absperrarmaturen und sonstige Anlagen und Einrichtungen, z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Hydranten, Telekommunikationsanlagen, Schächte etc., müssen immer zugänglich sein und sind bei Baumaßnahmen zu schützen.

Gas-Netzanschlüssen sind in der Regel durch gelbe Markierungen an Gebäuden gekennzeichnet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese auch fehlen können.

3. Durchführung v. Baumaßnahmen in der Nähe von Leitungen, Kabeln u. Anlagen

3.1. Allgemeine Hinweise und Erkundigungspflichten

Jeder (z. B. Bauunternehmer, auch Privatpersonen und Mitarbeiter der LuK) hat bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit unterirdischen Leitungen, Kabeln und Anlagen der LuK und/oder anderen Netzbetreibern zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigungen zu verhindern. Jeder Dritte hat seine Auftragnehmer, Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Vor der Aufnahme von Erdarbeiten ist das Bauvorhaben unter Einreichung von aussagekräftigen Planunterlagen schriftlich bei der LuK anzuzeigen. Die Erkundigungen sind ausschließlich bei der LuK unmittelbar und jeweils aktuell einzuholen. Erkundigungen bei anderen Stellen (Behörden, Auftraggeber, Grundstückseigentümer etc.) genügen nicht.

Auf Anforderungen sind wir bereit, über den Verlauf unserer Leitungen, Kabeln und Anlagen vor Ort weitere Hinweise zu erteilen. Vor Arbeiten im Näherungsbereich unserer Gasfernleitungen, Hauptwasserleitungen und Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsfreileitungen ist in jedem Fall ein Ortstermin mit unseren zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

3.2. Lage von Leitungen, Kabeln und Anlagen und alternative Verlegetechniken

Leitungen, Kabeln und Anlagen der LuK liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern befinden sich teilweise auch in Privatgrundstücken (wie Plätze, Gärten, Felder, Wiesen und Waldstücke). Strom- und Telekommunikationskabel liegen im Regelfall in einer Tiefe von ca. 0,60 m bis 1,00 m. Gasleitungen befinden sich in einer Tiefe von ca. 0,50 bis 1,20 m und Wasserleitungen in einer Tiefe von 1,20 bis 2,00 m, wobei Abweichungen von den genannten Tiefen durchaus möglich sind. Im Beilau von Leitungen Kabeln und Anlagen befinden sich teilweise auch Steuerkabel und Schutzrohre. Angaben über Rohrdeckungen und Trassenverläufe

sind unverbindlich und entbinden die bauausführenden Firmen bzw. Dritte nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen bzw. Kabeln, der Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen bzw. Kabeln, ggf. mittels Suchschlitzen, zu informieren.

Bei Anwendung von alternativen Verlegetechniken, wie Pflugverfahren oder Spülbohrverfahren, sind im Näherungsbereich befindliche Leitungen und Kabeln grundsätzlich mittels Suchschlitzen freizulegen.

Wird eine Leitung bzw. ein Kabel an der vermuteten Stelle nicht vorgefunden, so ist deren Lage durch Handschachtung zu suchen und einer unserer zuständigen Mitarbeiter ist umgehend zu verständigen. Das Gleiche gilt bei Auffinden einer/eines unvermuteten Leitung/Kabels oder Anlage.

3.3. Schadensersatz bei Beschädigung unserer Leitungen, Kabeln und Anlagen

Wer an Strom- und Telekommunikationskabel, Gas-, Wasser- und Steuerleitungen und deren Anlagen und Einrichtungen Schäden verursacht, macht sich nach StGB strafbar und ist der LuK gegenüber nach BGB zu Schadensersatz verpflichtet. Durch die Beschädigung von Leitungen, Kabeln und Anlagen können aufgrund der Unterbrechung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung und Telekommunikation erhebliche Schäden und Produktionsausfälle bei angeschlossenen Kunden auftreten. Hierfür kann niemals die LuK, sondern nur der Schadensverursacher zur Verantwortung gezogen werden.

Es liegt daher im Interesse aller, die Arbeiten im Näherungsbereich von Leitungen, Kabeln und Anlagen durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen!

3.4. Arbeiten im Näherungsbereich unserer Leitungen, Kabeln und Anlagen

Bei Erdarbeiten in der Nähe von unseren Leitungen, Kabeln und Anlagen dürfen Werkzeuge nur mit größter Sorgfalt so gehandhabt werden, dass die Leitungen, Kabeln und Anlagen nicht beschädigt werden. Dies gilt ebenso für die Verwendung maschineller Baugeräte. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Normen und Merkblätter verwiesen. Die Anwesenheit eines(r) Mitarbeiters(in) oder Beauftragten der LuK an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma bzw. des Ausführenden in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der von ihr/ihm verursachten Schäden.

Es ist auch darauf zu achten, dass von Bodenbewegungen, Pressungen, Rammungen, Bohrungen, Erschütterungen, vom Schwerlastverkehr und von schwerem Gerät keine unzulässigen Einwirkungen auf Leitungen, Kabeln oder Anlagen ausgehen.

3.5 Freilegung und Beschädigung unserer Leitungen, Kabeln und Anlagen

Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Leitungen, Kabeln oder Anlagen ist sofort der LuK zu melden. Freigelegte Leitungen, Kabeln oder Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein evtl. Absenken zu stützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen, Kabeln oder Anlagen bis zum Eintreffen unseres zuständigen Mitarbeiters einzustellen.

Sind Leitungen, Kabeln oder Anlagen freigelegt worden, so muss nach Angabe unseres zuständigen Mitarbeiters der Graben bis zum Kabel bzw. zur Leitung oder Anlage mit geeigneten Material aufgefüllt und entsprechend verdichtet bzw. mit Magerbeton unterbaut werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Auflage der Leitung bzw. des Kabels glatt und steinfrei und die Leitung bzw. das Kabel mit Natursand so eingebettet wird (mind. 10 cm dick auf Grabensohle und 20 cm beiderseits und oberhalb des Rohrscheitel/Kabels), dass durch die daraufliegende Erdschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Leitung (Rohrisolierung, Rohrwandung) bzw. des Kabels (Kabelumhüllung) mehr möglich ist.

Alle Beschädigungen von Leitungen, Kabeln und Anlagen (z. B. auch leichte Beschädigungen an Isolierungen und Umhüllungen) sind der LuK unverzüglich zu melden. Eine nicht behobene Beschädigung kann zu hohen Folgekosten aufgrund von Durchrostungen, Fehlersuchen, nochmaliger Freilegung etc. führen, die der Verursacher zusätzlich zu tragen hat.

3.6 Schutzmaßnahmen in der Nähe unter Spannung stehender Freileitungen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die VDE-Richtlinien zu beachten

Nachfolgende Schutzabstände für Personen, Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind bei Bauarbeiten und nichtelektrotechnischen Arbeiten im Bereich von Freileitungen einzuhalten:

Nennspannung bis 1 kV (Niederspannungsleitungen): Schutzabstand mindestens 1,0 m

Nennspannung bis 20 kV (Mittelspannungsleitungen): Schutzabstand mindestens 3,0 m

Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Windeinwirkungen die Seile der Leitungen ausschlagen können. Weiterhin ist das Ausschlagen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel zu beachten.

Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, Lagerung und Montage von Baumaterialien und sonstiger Gegenstände und Einrichtungen nur nach unserer Zustimmung zulässig.

Im Bereich von Freileitungen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.

4. Sicherheitsmaßnahmen nach Beschädigung von Leitungen, Kabeln und Anlagen

4.1 Allgemeine Hinweise

Alle Beschädigungen von Leitungen, Kabeln und Anlagen sind uns unverzüglich telefonisch zu melden. Unsere Zentrale ist unter der **Tel. Nr. 09252 704-0** zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen unserer zuständigen Mitarbeiter zu beaufsichtigen. Beschädigungen unserer Leitungen, Kabeln oder Anlagen dürfen unter keinen Umständen verheimlicht werden. Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen. Das Personal darf die Baustelle nur mit unserer Zustimmung verlassen. Weiterhin sind ggf. die Hinweise anderer Netzbetreiber (Telekom, vorgelagerte Netzbetreiber etc.) zu beachten.

4.2 Beschädigungen von Stromleitungen und Stromkabeln

Sollten Baumaschinen, Fahrzeugen oder Gerüsten mit unter Spannung stehenden Stromleitungen in Berührung kommen, dürfen diese von Personen weder verlassen noch vom Boden aus berührt werden. Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseil darf man sich auf keinen Fall nähern (Mindestabstand 3,0 m). Baumaschinen, Fahrzeuge und Gerüste dürfen erst dann verlassen oder vom Boden aus berührt werden, wenn die Abschaltung der Stromleitung sichergestellt bzw. der erforderliche Schutzabstand, z. B. durch Herausfahren, Herausschwenken oder Verstellen des Auslegers bzw. des betreffenden Maschinenteils wieder hergestellt ist.

4.3 Beschädigungen von Gasleitungen

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, daher an der Schadensstelle

- sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen und Schadensstelle absichern.
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, offene Flammen löschen
- angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen (Belüftung) und Anwohner evakuieren (nicht klingeln oder telefonieren!).
- keine elektrischen Schalter und Anlagen bedienen (Lichtschalter, Telefon, Handy etc.)
- Wenn möglich, Gaszufuhr (Hauptahn) sperren. Wiederöffnung nur durch LuK!

4.4 Beschädigungen von Wasserleitungen

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tieferliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen. Wenn möglich, Wasserzufuhr absperren. Der Straßenbereich ist wegen der Gefahr der Unterspülung und Glatteisbildung (Wintermonate) abzusichern. Durch die Beschädigung von Trinkwasserleitungen und -anlagen kann das Trinkwasser verunreinigt werden (Informierung der betroffenen Anschlussnehmer).